

2. Abschnitt: Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Die Verwaltung des Gemeindevermögens

Den liechtensteinischen Gemeinden ist die selbständige Verwaltung ihres Gemeindevermögens verfassungsrechtlich garantiert.¹²⁵ Aus diesem Grund bestimmt auch das Gemeindegesetz, dass die selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden ist,¹²⁶ belegt die Gemeinden aber zugleich mit der Pflicht, für die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindevermögens und für die grösstmögliche Ertragsfähigkeit des Gemeindegutes zu sorgen.¹²⁷ Die selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens steht damit unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der, wie Art. 75 GemG näher ausführt, die Gemeinden¹²⁸ zur grösstmöglichen Nutzung ihres ertragsfähigen Vermögens und zur rationellen Bewirtschaftung der Gemeinderealitäten und des Gemeindegutes sowie zur Hebung der Erträge anhält.

Dennoch ist den Gemeinden eine uneingeschränkte, selbständige Verwaltung ihres Gemeindevermögens nicht gewährt. So ist das zugunsten der Gemeinden oder ihrer Einwohner gewidmete Vermögen privater Stiftungen oder Fonds von den Gemeinden nach dem Willen der Stifter oder Gründer zu verwalten.¹²⁹ Änderungen des Zweckes oder der Verwendung können nur durch die Regierung vorgenommen werden.¹³⁰ Das Substanzvermögen gesetzlicher Fonds ist ebenfalls ungeschmälert zu erhalten und darf nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der

¹²⁵ Art. 110 Abs. 2 lit. b Verf.

¹²⁶ Art. 4 Abs. 3 lit. b GemG.

¹²⁷ Art. 5 Abs. 2 lit. a GemG. Diese Sorge für eine gute und ordnungsgemässe Verwaltung des Gemeindevermögens ist dem Gemeindevorsteher übertragen. Er hat entsprechende Anträge für die Behandlung im Gemeinderat zu stellen. Ausserdem muss er dafür sorgen, dass ausstehende Guthaben zugunsten der Gemeinde eingezogen werden, Art. 46 Abs. 1 GemG.

¹²⁸ Es ist die Aufgabe des Gemeinderates, über das Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu wachen (Art. 75 Abs. 1 GemG).

¹²⁹ Art. 74 Abs. 1 GemG.

¹³⁰ Änderungen sind nur im Sinn von Art. 566 PGR möglich, Art. 74 Abs. 1 GemG.